

# Statuten des Jassclub Wasserturm

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Der Jassclub Wasserturm ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vereins-Sitz ist Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit der Förderung und Verbreitung des Jassens sowie mit der Organisation von nationalen Jassmeisterschaften.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird, wer durch Vorstandsbeschluss als Mitglied aufgenommen wird und den Jahresbeitrag geleistet hat. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet.

## III. HAFTUNG

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder selbst keinen Anspruch haben. Es darf nur für die Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden.

## **IV.ORGANISATION**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Spezialkommissionen
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Behandlung von Anträgen, die von mindestens 5 Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihr Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

### **Art. 7 Einberufung Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie dient der Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und der Beratung sonstiger ihr vom Vorstand vorgelegter Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und unter Beilage der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedoch darf über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kein Beschluss gefasst werden.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern, dem

- Präsidenten
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Er wird jeweils samt den Präsidenten auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Der Vorstand hat das Recht, während des Jahres ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer in eigener Kompetenz zu ersetzen.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Leitung, Koordination und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand führt zu diesem Zweck eine ständige Geschäftsstelle mit Sekretariat.
2. Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten
3. Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Spezialkommissionen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschieden werden können.
5. Beschlussfassung über die Verwendung eingehender Schenkungen und Legate.
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
7. Begutachtung der Berichte, Anträge und Rechnungen der Spezialkommissionen.
8. Anordnung von Sammlungen und Veranstaltungen sowie Drucklegung und Verteilung der Jahresberichte.
9. Kontrolle über die Aufbewahrung archivwürdiger Vereinsakten.

## **Art. 10 Tagung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums in einer Sitzung verlangt.

## **Art. 11 Vertretung des Vereins nach aussen**

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für einzelne Verwaltungshandlungen, welche den Verein mit höchstens Fr. 1000 belasten, können Präsident, Vizepräsident auch einzeln zeichnen. Der Vorstand kann dem Kassier für den laufenden Geschäftsverkehr das Recht zur Einzelunterschrift einräumen.

## **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren, die alljährlich die Rechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über deren Abnahme und Entlastung des Vorstandes Antrag stellen.

Wenn ein Revisor während des Jahres ausfällt, ist der Vorstand berechtigt, ihn in eigener Kompetenz zu ersetzen.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 13 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen obliegt dem Vereinskassier. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Statuten zu erstellen. Die Jahresrechnung ist an der ordentlichen Jahresrechnung zu erläutern.

### **Art. 14 Verwendung der Erträge**

Die Erträge werden verwendet zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem budgetierten und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag, sowie weiteren nach Bedürfnis festgesetzten ausserordentlichen Aufwendungen.

### **Art. 15 Kapitalvermögen**

Das Kapitalvermögen ist zinstragend anzulegen. Verfügungsberechtigt ist die Generalversammlung.

## **Art. 16 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **Art. 17 Auflösung**

Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann der Verein durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene und von mindestens zwei Dritteln besuchte Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Mitgliederversammlung die Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.